

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft E-Dampfen Erster deutschsprachiger E-Dampfer-Verein“ bzw. abgekürzt “IG-ED”. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Er führt nach seiner Eintragung den Namenszusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remchingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Aufklärung des Verbrauchers, hinsichtlich des E-Dampfens (elektrische Zigarette) und dessen Förderung als Alternative zum Rauchen mit allen dafür erforderlichen Maßnahmen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von Informations-Veranstaltungen sowie die Veröffentlichung von Publikationen im Sinne des Vereinszwecks;
 - die Vergabe von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen und -aufgaben im Sinne des Vereinszwecks, sowie deren Veröffentlichung;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mittel

1. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seines Zweckes insbesondere durch
 - Spenden und Beiträgen seiner Mitglieder;
 - Sammlungen, Spenden, Zuwendungen von Körperschaften der öffentlichen Hand oder von Stiftungen, letztwilligen Verfügungen, Sponsoring und dgl.;
 - Sachspenden, Verkauf von Publikationen, u.a.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung, was mit dem Restvermögen des Vereins (nach Abzug aller Verbindlichkeiten) geschehen soll.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Mitglieder haben uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht.

3. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch finanzielle, sachliche oder sonstige Zuwendungen die Vereinszwecke dauerhaft fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Alternativ kann ein online bereitgestellter Mitgliedsantrag direkt auf der Internetseite der IG-ED ausgefüllt und abgesendet werden.
Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zahlungseingang des ersten Beitrages.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand in der Vereinsordnung Auswahlkriterien für die Aufnahme von Mitgliedern vorgeben. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
Bei der Nutzung des Online-Mitgliedsantrages gilt der Antrag als angenommen, wenn ihm nicht binnen 7 Tagen nach Eingang von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail widersprochen wird. Bereits gezahlte Beiträge sind im Ablehnungsfall zurück zu erstatten.
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit vorschlagen.
7. Die Mitglieder verpflichten sich dazu, in ihrem Mitgliedsantrag eine intakte E-Mail-Adresse anzugeben und den Vorstand über Änderungen der E-Mail-Adresse umgehend zu informieren. Einladungen, Informationen über das Vereinsgeschehen und über geplante interne Abstimmungen erfolgen als Benachrichtigung per E-Mail. Austausch und interne Abstimmungen erfolgen im vereinsinternen Internetforum, zu dem nur Mitglieder Zutritt haben.
8. Jedes Mitglied verpflichtet sich, über alle Themen, die im Arbeitsforum besprochen oder diskutiert werden, Stillschweigen zu bewahren. Themen, die im Arbeitsforum behandelt werden, dürfen erst nach Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes oder eines mit der Sichtung beauftragten Beirates bekannt gemacht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann zu jedem beliebigen Termin erklärt werden. Der Zugang des austretenden Mitglieds zum vereinsinternen Forum kann ab Zur Kenntnisnahme der Austrittserklärung gesperrt werden, muss aber spätestens 4 Wochen danach gesperrt sein. Der bereits für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird einbehalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder per E-Mail erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung droht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen, schriftlichen oder per E-Mail abgegebenen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich oder per E-Mail zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird in der Vereinsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der volle Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum bei Eintritt in den Verein sofort, die Folgebeiträge sind bis zum 15.01. des Folgejahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt.
3. Es kann ein Kuratorium auf Beschluss des Vorstands errichtet werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e. Richtlinien über die Verwendung von Vereinsmitteln;

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen (auch per E-Mail).
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und die nicht dem Vorstand angehörigen ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per E-Mail bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Wahl des Rechnungsprüfers.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Wird zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) bzw. die gewählte Plattform enthalten. Dort wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In wichtigen Fragen findet die Abstimmung im vereinsinternen Internet-Forum unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare statt.
4. Diese Formulare müssen enthalten; erstens den Antrag, über den abgestimmt werden soll, zweitens das Ende des Abstimmungszeitraums, drittens mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können.
Der Verlauf wird protokolliert.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die per E-Mail erklärte Zustimmung der nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 16 Vereinsordnung

Der Verein hat eine Vereinsordnung, in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden. Verabschiedung und Änderungen der Vereinsordnung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied kann eine Änderung vorschlagen. Vorgeschlagene Änderungen sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer prüft alljährlich die Rechnungslegung des Vereins.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 3).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen wird entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 3 verwendet

§ 19 Vollmachten

Zu etwaigen vom Registergericht verlangten oder sonst zweckmäßigen formellen Änderungen der Satzung ist der Vorsitzende des Vorstands ermächtigt.